[FR] Bemessungsgrundlage der Steuer auf die von den Fernsehsendern ausgestrahlte Werbung ist verfassungswidrig

IRIS 2017-5:1/16

Amélie Blocman
Légipresse

In seinem Urteil vom 30. März 2017 hat der Verfassungsrat über die Verfassungsmäßigkeit der in Artikel 302 bis KG des Code général des impôts (französisches Steuergesetzbuch) verankerten Steuer auf Fernsehwerbung in ihrer Fassung aus dem Gesetz vom 15. November 2013 entschieden. Besagte Steuer gilt für alle in Frankreich ansässigen Herausgeber von Fernsehdiensten. Ihre Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Summe ohne Mehrwertsteuer der Zahlungen, die die Werbetreibenden an die Fernsehveranstalter „oder an die Werberegisseure“ für die Ausstrahlung ihrer Werbung entrichten.

Im vorliegenden Fall war im Rahmen einer Klage der Gesellschaft EDI-TV, die eine Rückerstattung der von ihren Fernsehsendern für das Jahr 2015 entrichteten Werbesteuer forderte, die vorrangige Frage zur Verfassungsmäßigkeit (QPS) gestellt worden. Die Klägerin führte an, die Bestimmungen aus Artikel 302 bis KG des Steuergesetzbuchs verstießen gegen den Grundsatz der Gleichheit vor den öffentlichen Lasten, da die von den Herausgebern von Fernsehdiensten zu entrichtende Steuer zum Teil für Einnahmen erhoben werde, die von Dritten, nämlich von Werbeagenturen (Werberegisseuren) erzielt würden. Die Steuer berücksichtige somit nicht die Beitragsfähigkeit ihrer Steuerschuldner.

Der Verfassungsrat stellte fest, dass die strittigen Bestimmungen die von den Werbetreibenden an die Werberegisseure gezahlten Gelder mit in die Bemessungsgrundlage der von den Herausgebern von Fernsehdiensten zu entrichtenden Steuer einrechnen. Damit werde ein Steuerpflichtiger einer Besteuerung unterzogen, deren Bemessungsgrundlage Einkommen berücksichtige, die dieser nicht erziele. Indem nach dem Grundsatz vorgegangen werde, die Herausgeber von Fernsehdiensten in allen Fällen und unabhängig von den Umständen auf der Grundlage einer Bemessungsgrundlage zu besteuern, die Summen enthalten, über die diese nicht verfügten, verstoße der Gesetzgeber gegen die Forderungen aus Artikel 13 der Erklärung von 1789. Folglich sei die in Artikel 302 bis KG, Absatz II, erster Satz des Steuergesetzbuchs verankerte Formulierung „oder an die Werberegisseure“ verfassungswidrig. Da kein Grund für eine Aufschiebung der Auswirkungen, die dieses Urteil auf Verfassungswidrigkeit habe, bestehe, gelte das Urteil somit ab seiner Veröffentlichung, so der Verfassungsrat. Allerdings könnten Besteuerungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht angefochten worden seien, auch nicht nachträglich

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

angefochten werden.

Conseil Constitutionnel, 30 mars 2017, Edi-TV

http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/francais/les-decisions/acces-par-date/decisions-depuis-1959/2017/2016-620-qpc/decision-n-2016-620-qpc-du-30-mars-2017.148865.html

Verfassungsrat, 30. März 2017, Edi-TV

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025